

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/XXXX, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs 2 entfällt.
2. In § 13 Abs 4 entfällt der dritte Satz.
3. In § 15 Abs 4 wird die Wortfolge „, § 21 und § 25“ durch die Wortfolge „und § 21“ ersetzt.
4. In § 19 Abs 2 entfällt die Wortfolge „, sofern er jedoch eine schulfeste Stelle inne hat, nur in den Fällen des § 25“.
5. In § 19 Abs 4 entfällt die Wortfolge „und der keine schulfeste Stelle innehat“.
6. § 24 samt Überschrift, §§ 25 und 26 entfallen.
7. In § 26a Abs 1 entfällt der erste Satz.
8. In § 26a Abs 1 entfällt die Wortfolge „der die Erfordernisse erfüllenden Bewerber“.
9. In § 26a Abs 3a entfällt die Wortfolge „§ 26 und“.
10. § 92 samt Überschrift entfällt.

11. Dem § 125c wird folgender § 125d angefügt:

„§ 125d. (1) Auf Lehrer, denen eine vor dem 31. August 2007 ausgeschriebene schulfeste Stelle verliehen wurde oder auf laufende Verfahren zur Verleihung oder Aufhebung von schulfesten Stellen bis zu diesem Zeitpunkt, sind die Bestimmungen des § 8 Abs 2, § 13 Abs 4, § 15 Abs 4, § 19 Abs 2, § 19 Abs 4, §§ 24 bis 26, § 26a Abs 1 und 3a und § 92 in der am 31. August 2007 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Als laufend im Sinne des Abs 1 gelten jene Verfahren welche gemäß § 26 Abs 3 in der Fassung vor der Novellierung mit dem BGBl. I Nr. xx/XXX vor dem 31. August 2007 ausgeschrieben wurden bis zu den rechtskräftigen Fällen des § 25 in der Fassung vor der Novellierung mit dem BGBl. I Nr. xx/XXX.“

12. Artikel II Z 2.2. der Anlage lautet:

Verwendung	Erfordernis
2.2. Lehrer für Religion an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen	a) Das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Religionspädagogischen Akademie, oder b) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der

- Verwendung entsprechende
Lehrbefähigung auf Grund einer
Ausbildung, die der Ausbildung an einer
Religionspädagogischen Akademie
hinsichtlich Bildungshöhe und Dauer
vergleichbar ist, oder
- c) durch den Erwerb eines Diplom- oder
Magistergrades gemäß § 87 Abs. 1 des
Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66
Abs. 1 UniStG der theologischen
Studienrichtung.

13. Dem § 127 wird folgender Abs xx angefügt:

„(xx) § 8 Abs 2, § 13 Abs 4, § 15 Abs 4, § 19 Abs 2, § 19 Abs 4, § 26a Abs 1 und 3a, § 125d, Artikel II Z 2.2. der Anlage sowie der Entfall der §§ 24 samt Überschrift, 25, 26 und 92 samt Überschrift, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/XXX treten mit 1. September 2007 in Kraft.“